

Recherche RES LEGAL - Förderung
Land: Bulgarien

1. Förderung im Überblick

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Förderung im Überblick (Teaser)	Strom aus Erneuerbaren Energien wird in Bulgarien im Wesentlichen durch eine Einspeisevergütung gefördert. Den Erzeugern von Strom aus Erneuerbaren Energien steht ein Anspruch gegen den Netzbetreiber auf Abnahme und Vergütung des Stroms zu festen Vergütungssätzen zu. Die Einspeisevergütung ist nicht mit anderen Förderinstrumenten kumulierbar.
Förderinstrumente	Einspeisevergütung. Die in Bulgarien maßgebliche Förderung durch eine Einspeisevergütung basiert auf dem Gesetz über Erneuerbaren Energien und Biobrennstoffe (EEBG). Das EEBG regelt ferner die Verpflichtung zur Abnahme des Stroms und die Vergütung des eingespeisten Stroms.
Geförderte Technologien	Grundsätzlich werden alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert. Je nach Leistung sind einzelne Anlagenkategorien von der Förderung ausgenommen.
Rechtsvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> • EEBG (Zakon za vazobnovjaemite i alternativnite energijni iztochnici i biogorivata - Gesetz über die Erneuerbaren Energiequellen und Biobrennstoffe) • Energiegesetz (Zakon za energetikata - Energiegesetz) • VE (Naredba za regulirane na cenite na elektricheskata energia - Verordnung über die Energiepreisgestaltung) • Preisbeschluss Nr. C-18 (Reshenie Darzhavnata Komisija za Energijno i Vodno Regulirane - Preisbeschluss der bulgarischen Regulierungsbehörde)

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Zakon za v. i a. energijni iztochnici i biogorivata	Zakon za energetikata	Naredba za regulirane na cenite na elektricheskata energia
Titel der Rechtsquelle (lang)	Zakon za vazobnovjaemite i alternativnite energijni iztochnici i biogorivata		
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Gesetz über die Erneuerbaren Energiequellen und Biobrennstoffe	Energiegesetz	Verordnung über die Energiepreisgestaltung
Kurzbezeichnung	EEBG	Energiegesetz	VE
Inkrafttreten	19.06.2007	09.12.2003	02.03.2004
Letzte Änderung	03.05.2011	21.06.2011	31.07.2007
Künftige Änderungen			
Zweck	Das Gesetz fördert die Entwicklung und Verbreitung der Erzeugung von Erneuerbaren Energien, regelt den Netzzugang und die Einführung von umweltbewussten Maßnahmen im Energiesektor.	Das Gesetz regelt den Anschluss von Anlagen an das Netz sowie die Erzeugung, Übertragung und Preisgestaltung des Stroms in Bulgarien. Des Weiteren enthält das Gesetz Regelungen zur Regulierungsbehörde im Energiesektor.	Im Rahmen der Verordnung werden die Methoden der Energiepreisreglementierung, die Regeln bei ihrer Berechnung und die Einreichung der Gebührenanfragen diesbezüglich normiert.
Bezug Erneuerbare Energien	Das Gesetz regelt den Netzzugang für Strom aus Erneuerbaren Energien und die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien.	Das Gesetz enthält Regelungen über den Netzzugang für Strom aus Erneuerbaren Energien sowie Regelungen zur Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien.	Gemäß dieser Verordnung ist die Regulierungsbehörde DKER ermächtigt, die Präferenzpreise für den eingespeisten Strom aus Erneuerbaren Energien zu reglementieren.
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://parliament.bg/bills/41/102-01-9.pdf	http://lex.bg/laws/ldoc/2135475623	http://www.dker.bg/files/DOWNLOAD/ordinance_electro.pdf
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)	http://www.mee.government.bg/iko/ersa.pdf	http://www.mi.government.bg/eng/norm/rdocs/mdoc.html?id=187497 Hinweis: Die englische Übersetzung entspricht nicht dem aktuellen Stand des Gesetzes.	

Rechtsquellen Basisinformationen

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Reshenie No. C-18 ot 20.06.2011 g.		
Titel der Rechtsquelle (lang)	Reshenie No. C-18 ot 20.06.2011 g. Darzhavnata Komisija za Energijno i Vodno Regulirane		
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Preisbeschluss Nr. C-18 vom 20.06.2011 der staatlichen Regulierungsbehörde DKER		
Kurzbezeichnung	Preisbeschluss Nr. C-18		
Inkrafttreten	20.06.2011		
Letzte Änderung			
Künftige Änderungen	Die Energieregulierungsbehörde erlässt jedes Jahr Ende Juni einen neuen Preisbeschluss.		
Zweck	Der Preisbeschluss dient der Festlegung der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Erneuerbaren Energien.		
Bezug Erneuerbare Energien	Der Preisbeschluss dient unter anderem der Förderung Erneuerbarer Energien.		
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.dker.bg/NPDOCS/res-preftseni-20-06-2011.pdf		
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)			

3. Weiterführende Kontakte

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail
DKEWR gelöscht				
Ministerstvo na iekonomikata i energetikata (MIE) - Ministerium für Wirtschaft und Energie – Abteilung Umweltschutz und Erneuerbare Energien	http://www.mi.government.bg/eng/gkcontactse/gkcontactse.html	Frau Alexandrina Dimitrova	+359 292 631 43	http://www.mi.government.bg/eng/gfaqe/feedb
Ministerstvo na zemedelieto i hranite (MZH) - Ministerium für Landwirtschaft und Nahrungsmittel	http://www.mzh.government.bg/mzh/en/Home.aspx	Frau Veselina Evdokimova	+ 359 298 511 239	vevdokimova@mzh.government.bg
Darzhavna komisija za energijno i wodno regulirane (DKEWR) - Staatliche Kommission für Energie und Bewässerung (Regulierungsbehörde)	http://www.dker.bg/index_en.htm	Frau Evtimova	+359 293 596 42	dker@dker.bg
Agencijata po energijna efektivnost (AEE) - Agentur für Energieeffizienz	http://www.seea.government.bg/	Frau Snezhana Todorova	+ 359 291 540 10	office@seea.government.bg
MZH gelöscht				
Kanzlei COELER Legal Consulting	http://www.coelerlegal.com/	Frau Shana Kaloyanova	+ 359 284 680 46	kaloyanova@coelerlegal.com

4.1. Förderinstrumente

4.2. Einspeisevergütung (*Name des Instruments!*)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	<ul style="list-style-type: none"> • EEBG • Energiegesetz • VE • Preisbeschluss Nr. C-18 	
Landesspezifischer Förderansatz	<p>Die Förderung der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien erfolgt in Bulgarien maßgeblich über eine Einspeisevergütung. Die Einspeisevergütung erhalten Stromerzeuger, die ihren Strom aus Erneuerbaren Energien ins öffentliche Stromnetz einspeisen. Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Abnahme und Übertragung des gesamten Stroms aus Erneuerbaren Energien (Art. 18 Abs. 1 Ziffer 2 EEBG). Die Höhe der Vergütung wird jährlich von der Staatlichen Kommission für Energie und Bewässerung (Regulierungsbehörde) festgesetzt (Art. 32 Abs. 1 EEBG).</p>	
Geförderte Technologien	Allgemeine Ausführungen	<p>Es werden grundsätzlich alle Technologien gefördert (Art. 18 Abs. 1 Ziffer 6 EEBG i.V.m. § 1 Zusätzliche Bestimmungen EEBG).</p>
	Wind	<p>Förderfähig.</p>
	Solar	<p>Förderfähig.</p>
	Geothermie	<p>Förderfähig.</p>
	Biogas	<p>Förderfähig.</p>
	Biomasse	<p>Förderfähig.</p>
Höhe	Allgemeine Ausführungen	<p>Die Vergütung nach dem EEBG wird als Festvergütung in Gestalt von Mindestvergütungssätzen gewährt (Art. 18 Abs. 1 Ziffer 6 EEBG). Die Vergütung wird jährlich jeweils zum 30. Juni von der Staatlichen Energieregulierungsbehörde festgelegt (Art. 32 Abs. 1 EEBG). Für Details siehe Preisbeschluss Nr. C-18. Bei Anlagen, die bis zum 3. Mai 2011 in Betrieb genommen wurden, gelten die zum 3. Mai gültigen Einspeisetarife. Bei Anlagen, die vor dem 3. Mai 2011 über einen Netzanschlussvertrag verfügten, gilt der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültige Einspeisetarif.</p>
	Wind	<p>Für neuwertige Anlagen bis 2.250 Leistungsstunden: 9,76 €/ct/kWh (191 BGN/MWh) Für neuwertige Anlagen über 2.250 Leistungsstunden: 8,84 €/ct/kWh (173 BGN/MWh) („Neuwertig“ im Sinne von Nr. 7 – 9, Preisbeschluss Nr. C-18) Für Anlagen älteren Typs (siehe Preisbeschluss Nr. C-18, Nr. 7-9): 7,0 €/ct/kWh (137 BGN/MWh)</p>

	Solar	<p><u>Anlagen auf Dächern und Fassaden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 30 kWp: 30,91 €/kWh (605 BGN/MWh) • 30 - 200 kWp: 30,45 €/kWh (596 BGN/MWh) • 200 - 1.000 kWp: 29,83 €/kWh (584 BGN/MWh) <p>Sonstige Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 30 kWp: 29,42 €/kWh (576 BGN/MWh) • 30 - 200 kWp: 28,96 €/kWh (567 BGN/MWh) • über 200 kWp: 24,83 €/kWh (486 BGN/MWh)
	Geothermie	
	Biogas	Je nach Brennstoff: 6,08 - 13,44 €/kWh (119 - 263 BGN/MWh)
	Biomasse	Je nach Brennstoff: 11,6 - 22,07 €/kWh (227 - 432 BGN/MWh)
	Wasserkraft	Je nach Art und Leistung: 5,72 - 11,6 €/kWh (112 - 227 BGN/MWh)
Degression	Allgemeine Ausführungen	Die Tarife werden grundsätzlich jährlich von der Energieregulierungsbehörde neu bestimmt (jeweils zum 30. Juni). Die bis zum 03.05.2011 bestandene Regelung, dass die Einspeisetarife nicht mehr als 5% reduziert werden können, wurde durch die Neuregelung des EEG abgeschafft. Nach dem neuen Gesetz bleibt der Einspeisetarif für die gesamte Vertragslaufzeit unverändert. Es gilt der jeweils zum Datum der Inbetriebnahme gültige Einspeisetarif.
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Biomasse	
Wasserkraft		
Cap		
Förderungsdauer	Die Dauer der Abnahme- und Vergütungspflicht ergibt sich aus dem Fördervertrag zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber. Die Laufzeit dieser Verträge beträgt für Anlagen zur Energieerzeugung aus Geothermie, Biomasse und Solar 20 Jahre, für Biogas und Wasserkraft 15 Jahre und für Windkraft 12 Jahre (Art. 31 Abs. 2 EEG).	
Adressaten	<p>Berechtigter: Anspruchsberechtigt ist der Anlagenbetreiber (Art. 18 Abs. 1 Ziffer 1 EEG).</p> <p>Verpflichteter: Verpflichtet zur Vergütung des abgenommenen Stroms sind die Netzbetreiber (Art. 18 Abs. 1 Ziffer 1 EEG).</p>	
Verfahren	Verfahren	Die Verteilungsnetzbetreiber sind gesetzlich dazu verpflichtet, mit den Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien einen Stromabnahmevertrag abzuschließen (Kontrahierungszwang). Aus dem geschlossenen Vertrag steht dem Anlagenbetreiber dann ein vertraglicher Anspruch auf die Vergütung zu (Art. 18 Abs. 1 Ziffer 1, § 7 Abs. 1 Übergangs- und Schlussbestimmungen EEG).

	Zuständige Behörde	Regulierungsbehörde DKER
Flexibility Mechanism		
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	Die Kosten für die Förderung trägt der Verbraucher über den Strompreis (Art. 31 Nr. 7 Energiegesetz).
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	Die Netzbetreiber können einen Ausgleich für die Kosten verlangen, die ihnen durch den Ankauf des Stroms aus Erneuerbaren Energien entstanden sind (Art. 35 Abs. 1 Energiegesetz). Der Ausgleich der für die Netzbetreiber entstandenen Kosten obliegt der Regulierungsbehörde DKER (Art. 35 Abs. 4 Energiegesetz). Die Kosten des Ankaufs von Strom aus Erneuerbaren Energien werden bei der Kalkulation des Strompreises berücksichtigt und auf die Endverbraucher verteilt (Art. 31 Nr. 7, Art. 35 Abs. 6 Energiegesetz).
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	

